

## **TOP 72:**

---

Bericht der Bundesregierung über die gesetzliche Rentenversicherung, insbesondere über die Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben, der Nachhaltigkeitsrücklage sowie des jeweils erforderlichen Beitragssatzes in den künftigen 15 Kalenderjahren (Rentenversicherungsbericht 2016)

und

Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2016 und zum Alterssicherungsbericht 2016

Drucksache: 730/16

Gemäß § 154 SGB VI hat die Bundesregierung den gesetzgebenden Körperschaften jährlich bis zum 30. November einen Rentenversicherungsbericht vorzulegen.

Der Rentenversicherungsbericht liefert auf Basis geltenden Rechts und aktueller Daten einen Überblick über Einnahmen und Ausgaben der Rentenversicherung und beschreibt mittels Modellrechnungen die zukünftige Entwicklung der Rentenfinanzen.

In dem Bericht werden - wie jedes Jahr - Finanzlage und Finanzentwicklung der gesetzlichen Rentenversicherung dargestellt. Dabei muss insbesondere eine Übersicht über die finanzielle Entwicklung in den künftigen fünf Kalenderjahren auf der Grundlage der aktuellen Einschätzung der mittelfristigen Wirtschaftsentwicklung enthalten sein. Daneben wird dargestellt, wie sich die Anhebung der Altersgrenzen voraussichtlich auf die Arbeitsmarktlage, die Finanzlage der Rentenversicherung und andere öffentliche Haushalte auswirkt. Wie in den Vorjahren, beschränkt sich die Darstellung im Rentenversicherungsbericht 2016 auf die Auswirkungen der in der Umsetzung befindlichen beziehungsweise bereits zurückliegenden Altersgrenzanhebungen bei verschiedenen Rentenarten. Über die schrittweise Anhebung der Regelaltersgrenze auf das 67. Lebensjahr ab dem Jahr 2012 berichtet die Bundesregierung alle vier Jahre gemäß § 154 Absatz 4 SGB VI in einem gesonderten Bericht, der 2014 zum zweiten Mal vorgelegt wurde. Ferner wird eine Prognose zur Entwicklung der Renten in den neuen Ländern im Vergleich zur

Entwicklung der Renten in den alten Ländern abgegeben unter dem Gesichtspunkt, wie die Angleichung der Renten zwischen Ost und West auf der Grundlage des vorhandenen Datenmaterials fortschreiten wird. Es wird in dem Bericht auch geprüft, ob das Sicherungsniveau vor Steuern im 15jährigen Vorausberechnungszeitraum bis zum Jahr 2020 46 Prozent beziehungsweise bis zum Jahr 2030 43 Prozent unterschreiten wird oder ob der Beitragssatz bis zum Jahr 2020 20 Prozent beziehungsweise bis zum Jahr 2030 22 Prozent übersteigen wird.

Eine Kurzfassung der Ergebnisse des Berichtes wird auf den Seiten 11 und 12 abgegeben, in der unter anderem ausgeführt wird, dass der für das Jahr 2017 gültige Beitragssatz in Höhe von 18,7 Prozent in Folge der Verstetigungsregel in der mittleren Variante bis 2021 auf diesem Niveau bleibe. Anschließend steige dieser wieder an, über 20,2 Prozent im Jahr 2025 bis auf 21,8 Prozent im Jahr 2030.

Des Weiteren stiegen die Renten nach den Modellrechnungen bis zum Jahr 2030 um insgesamt 35 Prozent an. Dies entspreche einer durchschnittlichen Steigerungsrate von 2,1 Prozent pro Jahr. Das Sicherungsniveau vor Steuern, das die Relation von Renten zu Löhnen zum Ausdruck bringe, betrage derzeit rund 48 Prozent und sinke nach dem Jahr 2024 unter 47 Prozent bis auf 44,5 Prozent im Jahr 2030. Sowohl Beitragssatz als auch Sicherungsniveau bewegten sich damit im Rahmen der im Gesetz vorgesehenen Grenzen.

Der Rückgang des Sicherungsniveaus vor Steuern mache deutlich, dass die gesetzliche Rente zukünftig alleine nicht ausreichen werde, um den Lebensstandard des Erwerbslebens im Alter fortzuführen. In Zukunft werde der erworbene Lebensstandard nur erhalten bleiben, wenn die finanziellen Spielräume des Alters-einkünftegesetzes und die staatliche Förderung genutzt würden, um eine zusätzliche Versorgung aufzubauen. Zentrale Säule der Altersversorgung werde aber auch weiterhin die gesetzliche Rente bleiben.

Wie auch in den vergangenen Jahren nimmt der Sozialbeirat - entsprechend seinem gesetzlichen Auftrag - Stellung zum Rentenversicherungsbericht der Bundesregierung. Die Stellungnahme befasst sich zunächst mit den Ausführungen des Rentenversicherungsberichts 2016, die sich auf die zukünftige Entwicklung beziehen, das heißt mit den mittelfristigen Vorausberechnungen bis 2020 und mit den Modellrechnungen für den kommenden 15-Jahreszeitraum. Für seine Beratungen standen dem Sozialbeirat der Rentenversicherungsbericht 2016 sowie Erläuterungen und Informationen des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zur Verfügung.

Darüber hinaus werden nicht gesetzlich vorgeschriebene Grundlagen gewürdigt, zum Beispiel die vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales vorgelegten langfristigen Vorausberechnungen, die über den Zeithorizont des Rentenversicherungsberichts hinausgehen. Von den gegenwärtig diskutierten Reformen, Reformplänen und Reformvorschlägen werden diejenigen aufgegriffen, die bereits vom Gesetzgeber beschlossen wurden (Flexirentengesetz), für die zum Zeitpunkt der Berichtserstellung Referentenentwürfe vorlagen (Betriebsrentenstärkungsgesetz) oder die vom Koalitionsausschuss am 24. November 2016 (Ost-West-Angleichung) vereinbart wurden.

**Der federführende Ausschuss für Arbeit, Integration und Sozialpolitik, der Ausschuss für Frauen und Jugend und der Ausschuss für Familie und Senioren empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.**

